

SATZUNG FÜR "FREUNDE JUNGER MUSIKER KASSEL E.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde Junger Musiker Kassel e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung hochbegabter junger Nachwuchsmusiker/innen in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung einschließlich Ensembleleistungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten, die finanzielle Unterstützung der Nachwuchskünstler und andere Fördermaßnahmen. Kriterien für die Auswahl der zu Fördernden sind Begabung, Kreativität, Ernsthaftigkeit und künstlerische Ausdruckskraft.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Fördermitteln besteht nicht.
- (3) Mitglieder können ausnahmsweise mit Zustimmung des Vorstandes im Interesse des Vereins entstandene angemessene Auslagen erstattet bekommen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller seine Bereitschaft, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen und erkennt die Satzung des Vereins an.

(3) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds oder Erlöschen des gemeinnützigen Vereins,
- b) durch Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

(5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied kann maximal vier andere Mitglieder vertreten.

(2) Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgerufen, im Sinne der von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gefassten Beschlüsse mitzuarbeiten und mitzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie zwei Beisitzern, sofern die Mitgliederversammlung letzteres beschließt.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, Vertretungsbefugt gemäß § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vortandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit es sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung kann nicht durch Anträge zu Wahlen oder Satzungsänderungen ergänzt werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten beiden Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das

Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen der anderen Vereine der Freund Junger Musiker e.V. in Deutschland, entsprechend einem herbeizuführenden Beschluss der Mitgliederversammlung, ersatzweise an den Konzertverein Kassel e.V., wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde beschlossen am 26. Mai 2010.